

Geben Sie mir und Ihnen eine Chance

Davon profitieren Sie als Arbeitgeber, wenn Sie mich einstellen:

Einarbeitungszuschüsse auf Grund fortgeschrittenem Alter

(AVIG Art. 65 und 66; AVIV Art. 90)

Die Arbeitslosenversicherung hat die Möglichkeit, schwervermittelbaren Versicherten beim Antritt einer Festanstellung Einarbeitungszuschüsse zu gewähren, wenn diese eine ausserordentliche Einarbeitung benötigen. Einarbeitungszuschüsse sollen einem Arbeitgeber jenen Zusatzaufwand abgelden, der ihm wegen seiner Bereitschaft entsteht, eine(n) schwervermittelbare(n) statt eine(n) andere(n) Arbeitnehmer(in) einzustellen. Die Zuschüsse sind dazu da, besonders benachteiligte Versicherte wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern.

Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse hat, wer

eine gültige Rahmenfrist aufweist und aus einem der folgenden Kriterien Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt hat

- **aufgrund fortgeschrittenen Alters (50+)**
- aufgrund einer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung
- aufgrund ungenügender beruflicher Voraussetzungen
- aufgrund einer bereits länger andauernden Arbeitslosigkeit (mindestens 150 bezogene Arbeitslosentaggelder)

Der Arbeitgeber stellt eine versicherte Person zu einem orts- und branchenüblichen Lohn unbefristet ein. Die Einarbeitungszuschüsse dürfen für **längstens zwölf Monate** ausgerichtet werden, wenn aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Versicherten davon ausgegangen werden muss, dass das Einarbeitungsziel in sechs Monaten nicht erreicht werden kann. **Versicherte über 50 Jahre haben Anspruch auf bis zu zwölf Monaten Einarbeitungszuschüsse.**




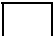
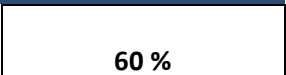

Einarbeitungszuschüsse werden direkt dem Arbeitgeber ausbezahlt, welcher über dem gesamten Betrag die Sozialleistungen abrechnet.

Wie werden Einarbeitungszuschüsse geltend gemacht?

Das Formular "Gesuch um Einarbeitungszuschüsse" kann beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum RAV bezogen werden und ist diesem vollständig ausgefüllt, mit der Bestätigung des Arbeitgebers und den verlangten Unterlagen (Einarbeitungsprogramm / Stellenbeschreibung / Lebenslauf) der versicherten Person spätestens 10 Tage vor Stellenantritt einzureichen.

Beispiele :

Abstufung der Einarbeitungszuschüsse bei ort- und branchenüblichem Lohn für über 50-jährige Versicherte:

	für die ersten 6 Mt.	7. bis max. 12. Mt.
 Anteil Arbeitgeber	 40 %	 60 %
 Anteil ALV (Einarbeitungszuschüsse)	 60 %	 40 %